

**DEPARTEMENT  
FINANZEN UND RESSOURCEN**  
Landwirtschaft Aargau

**BEIBLATT ZUM MERKBLATT "ABDECKUNG VON GÜLLELAGERN ZUR REDUKTION VON EMISSIONEN"**

**Stand Mai 2022**

**Geltungsbereich**

Das Merkblatt "[Abdeckung von Güllelagern zur Reduktion von Emissionen](#)" (KOLAS/KVU, 2022) beschreibt die aktuell realisierbaren Abdeckungslösungen, welche die Anforderungen der Vollzugshilfe "[Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft](#)" des Bundesamtes für Umwelt BAFU und des Bundesamtes für Landwirtschaft BLW erfüllen.

Dieses Beiblatt konkretisiert die kantonale Praxis betreffend Baubewilligungspflicht, die finanzielle Unterstützung durch Bund und Kanton sowie die Sanierungsfristen.

**Allgemeine Anforderungen**

Entsprechend den Vorgaben der Vollzugshilfe "Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft" müssen die Abdeckungen folgende bauliche Bedingungen erfüllen:

- Die Öffnungen dürfen gesamthaft 6 % der totalen Güllelageroberfläche nicht übersteigen.
- Individuelle Abdeckungen (Eigenbaulösungen) müssen zwei Öffnungen aufweisen, am Silorand und am höchsten Punkt, damit Gärgase austreten können.
- Die Vorgaben der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) müssen erfüllt sein.

Abdeckungen müssen aufgrund raumplanerischer Anforderungen in matten, dunklen Farbtönen gehalten sein, welche sich gut in das Hof- und Landschaftsbild eingliedern.

**Baubewilligungspflicht für neue Anlagen**

Neu erstellte Lageranlagen für flüssige Hof- und Recyclingdünger unterstehen in jedem Fall dem Baubewilligungsverfahren. Nach kantonalem Recht besteht bei einem Neubau die Pflicht zur baulichen Abdeckung vor Inbetriebnahme der Anlage.

**Kantonale Praxis bei der Nachrüstung bestehender Anlagen**

Abdeckungstyp		Beeinflussung Hof- und Landschaftsbild	Baubewilligung notwendig
<b>Schwimmende und teilschwimmende Folien</b>		Neutral	Nein
<b>Zeltdach-Systeme</b>		Zunahme	Ja
<b>Spannbetonelemente</b>		Neutral	Nein
<b>Ortsbetonplatten <sup>1)</sup></b>		Neutral	Ja / Nein
<b>Individuelle Abdeckungen <sup>2)</sup> (z.B. Holzkonstruktionen)</b>	< 120 cm ab Silooberkante	Neutral	Nein
	> 120 cm ab Silooberkante	Zunahme	Ja
<b>Schwimmende Kunststoffziegel</b>		In Ausnahmefällen auf Gesuch hin zulässig	

1) Sobald die Funktion der Ortsbetonplatte über die Emissionsminderung hinausgeht, z.B. gleichzeitige Nutzung als Mistplatz, hat dies Auswirkungen auf Raum und Umwelt und ist somit baubewilligungspflichtig.

2) Falls metallische Materialien wie z.B. Stahlblech zur Anwendung kommen, die eine höhere Wärmeleitfähigkeit als gängige Abdeckungsmaterialien wie Holz, Beton oder Kunststoff aufweisen, müssen die Abdeckungen mit einer Dämmschicht versehen werden. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn eine mindestens 30 mm mächtige Polyurethan-Dämmschicht oder ein Produkt mit vergleichbaren Wärmedämmeigenschaften in die Abdeckung eingebaut wird.

### **Finanzielle Unterstützung**

Im Rahmen der Strukturverbesserungsmassnahmen in der Landwirtschaft können für die Abdeckung von bestehenden Güllelagern Beiträge gesprochen werden. Die nicht rückzahlbaren Beiträge für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Erreichung ökologischer Ziele werden je zur Hälfte durch Bund und Kanton finanziert. Die Aargauische Landwirtschaftliche Kreditkasse (ALK) ist mit der Abwicklung der Fördermassnahmen im Kanton Aargau beauftragt.

[Weiterführende Informationen und Merkblätter](#) sind auf der Webseite der ALK verlinkt.

Pro m<sup>2</sup> abgedeckte Güllelageroberfläche wird ein Beitrag von Total Fr. 60.- ausbezahlt. Entsprechende Gesuche sind an die ALK zu richten. ***Der Baubeginn darf nicht vor der Zusicherung des Beitrags durch die ALK erfolgen.***

### **Sanierungsfristen**

Die überarbeitete Luftreinhalteverordnung (LRV) ist per 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Bis spätestens 2030 müssen demnach noch rund 170'000 m<sup>3</sup> von insgesamt 1,480 Mio m<sup>3</sup> Lagervolumen oder rund 300 bestehende offene Güllelager abgedeckt werden. Im Rahmen der Erarbeitung des kantonalen Massnahmenplans Ammoniak bleiben kürzere Sanierungsfristen nach Dringlichkeit vorbehalten. Je grösser die offene Gülleoberfläche, umso höher sind die Emissionen. Schweinegülle emittiert deutlich mehr Ammoniak als reine Rindergülle.

### **Kontrolle**

Die Kontrolle der erfolgreichen Abdeckung erfolgt über den Fachbereich Ressourcenschutz.

### **Kontakt**

Baulich: Landwirtschaft Aargau, Ressourcenschutz, Tellistrasse 67, 5001 Aarau  
Stefan Gebert, 062 835 27 79, [stefan.gebert@ag.ch](mailto:stefan.gebert@ag.ch)

Finanziell: Aargauische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Tellistrasse 67, 5001 Aarau  
Markus Gfeller, 062 835 28 08, [kreditkasse\\_alk@ag.ch](mailto:kreditkasse_alk@ag.ch)